



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 28

Bayreuth, 1. Dezember 2025

Jugendhilfeausschusssitzung in Bayreuth

Am Mittwoch, 10.12.2025, um 9.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth, die

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 15.7.2025
2. Bekanntgaben
3. Haushalt 2026;
Beratung über den Teilhaushalt FB 32 - Fachbereich Jugend und Familie
4. Verbandliche Jugendarbeit im Landkreis;
Verteilung von Jugendpflegemitteln
5. Kreisjugendring;
Zuschuss 2026
6. Fachliche Informationen;
Bericht des Verfahrenslosen mit Informationen zum aktuellen Stand Schulbegleitung
7. Sonstiges

Bayreuth, 25. November 2025
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

Brandgefahren in der Weihnachtszeit und an Silvester

Die jährlichen Statistiken der Feuerwehren und der Brandversicherer zeigen, dass es gerade in der Advents- und Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel zu einer Häufung von eigentlich vermeidbaren Bränden kommt. Oberste Gefahrenquelle sind dabei Adventskränze, Weihnachtsgestecke und Christbäume, die mit echten Kerzen geschmückt werden. Damit man in dieser Hinsicht von unliebsamen Überraschungen verschont bleibt und die stimmungsvolle Weihnachtszeit möglichst ungetrübt verbringen kann, sollten folgende Hinweise unbedingt beachtet werden:

- Adventsgestecke und -kränze immer auf eine feuerfeste Unterlage stellen und die Kerzen nie unbeaufsichtigt brennen lassen!

- Möglichst nur frisch geschlagene Christbäume kaufen; trockene Bäume sowie ausgetrocknete Zweige von Gestecken oder Kränzen rechtzeitig entfernen!
- Weihnachtsbäume standsicher und mit ausreichendem Abstand zu brennbaren Vorhängen, Teppichen, Möbelstücken, Decken etc. aufstellen!
- Möglichst keinen brennbaren Schmuck aus Papier, Stroh, Holz oder ähnlichem verwenden, wenn echte Weihnachtskerzen aufgesteckt werden!
- Kerzen auf nicht brennbaren Kerzenhaltern sicher und mit ausreichendem Abstand zu allen brennbaren Materialien befestigen (handelsübliche Stearinkerzen entwickeln direkt über der

Flamme eine Temperatur von 650 bis 1.000 Grad Celsius!). Nach Möglichkeit nur nicht tropfende Kerzen verwenden. Anzünden der Kerzen immer von oben nach unten, Auslöschen dagegen von unten nach oben! Brennende Kerzen immer beaufsichtigen und Kinder nie damit alleine lassen! Weit abgebrannte Kerzen rechtzeitig entfernen!

- Schön verpackte Geschenke unter dem Weihnachtsbaum brennen im Unglückfall ebenso lichterloh! Besser also, Geschenke nicht unmittelbar unter den Baum legen.
- Sternwerfer, wenn überhaupt, nur im Freien verwenden!
- Feuerwerkskörper und -raketen sind "Sprengstoff". Für eine möglichst sichere Silvesterfeier sollten Sie deshalb insbesondere beachten:
 - Lassen Sie Jugendliche unter 18 Jahren nicht mit diesen Gegenständen hantieren. Beachten Sie unbedingt die Gebrauchshinweise der Hersteller. Mit wenigen Ausnahmen ist eine Verwendung von Feuerwerken in geschlossenen Räumen verboten.
 - Nehmen Sie nach dem Anzünden einen ausreichenden Sicherheitsabstand ein. Werfen Sie Feuerwerkskörper und -raketen nicht blindlings weg - und zielen Sie niemals auf Menschen. Zünden Sie nicht gezündete Feuerwerkskörper (Blindgänger) niemals noch einmal.
 - Bewahren Sie Feuerwerkskörper so

Inhalt:

Jugendhilfeausschusssitzung in Bayreuth
Brandgefahren in der Weihnachtszeit und an Silvester
Sitzung der Verbandsversammlung Krankenhauszweckverband Bayreuth
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Teufelshöhle Potenstein (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2025
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
Regelbedarfsstufen und Regelsätze nach dem SGB XII - Sozialhilfe - ab 1.1.2026
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Biomassefeuerung (Nr. 1.2.1, Anhang 1, BImSchV) zum Betrieb eines Fernwärmenetzes mit Heizhaus auf dem Grundstück Flnr. 91, Gemarkung und Gemeinde Speichersdorf, durch die Bioenergie Speichersdorf GmbH & Co. KG, Rathausplatz 1, 95469 Speichersdorf

Krankenhauszweckverband Bayreuth

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung

am Montag, den 8. Dezember 2025, um 9.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth, Markgrafeneallee 5, 95448 Bayreuth.

Tagesordnung:

Öffentlich

1. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 2.6.2025
2. Rechnungsprüfungsausschuss vom 23.10.2025
hier: Gutachten des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Bayreuth
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2024 des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth sowie Entlastung für den Jahresabschluss 2024
4. Wirtschafts- und Finanzplan 2026 einschließlich Stellenplan des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth;
hier: Erlass der Haushaltssatzung

Bayreuth, 20. November 2025
Krankenhauszweckverband Bayreuth
Verbandsvorsitzender
Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

auf, dass keine Selbstentzündung möglich ist. Tragen Sie Feuerwerk niemals am Körper, etwa in Jacken- oder Hosentaschen.

- Sollte es dennoch zu einem Brand kommen, sofort die Feuerwehr über die einheitliche Notrufnummer 112 alarmieren!

Bayreuth, 5. November 2025
Landratsamt Bayreuth
Wiedemann
Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Teufelshöhle Pottenstein (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung -GO-, § 9 Buchst. e und f, § 12, § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Teufelshöhle Pottenstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.200.850,00 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen

und Ausgaben mit 869.500,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der gesondert beschlossene Investitionsplan (Finanzplan) liegt dem Haushaltssatzung bei.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Pottenstein, 13. Mai 2025
**Zweckverband Teufelshöhle
Pottenstein**
Weber
Erster Bürgermeister
und Zweckverbandsvorsitzender

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehende aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. neu: 3411612884
Konto-Nr. alt: 11612884

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 19. November 2025
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehende aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. neu: 3703722870
Konto-Nr. alt: 303722870

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 24. November 2025
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Regelbedarfsstufen und Regelsätze nach dem SGB XII - Sozialhilfe - ab 1.1.2026

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und für die Fortschreibung der Teilbeträge nach § 34 Abs. 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsätze sowie zur Ergänzung der Anlage zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2026 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2026 - RBSFV 2026) wurde im Bundesgesetz-

blatt verkündet (BGBl. 2025, Teil I Nr. 243 vom 22.10.2025).

Die bisherigen Sätze wurden nicht erhöht.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 gelten in der Sozialhilfe damit weiterhin folgende Regelbedarfsstufen und Regelsätze:

Regelbedarfsstufe	Regelbedarf für:	ab 1.1.2026	bisher
1	jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt	563 €	563 €
2	jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt	506 €	506 €
3	eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung)	451 €	451 €
4	Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	471 €	471 €
5	Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	390 €	390 €
6	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	357 €	357 €

Dieselben Beträge gelten ab 1. Januar 2026 auch für das SGB II (Bürgergeld, Grundförderung für Arbeitssuchende).

Bayreuth, 27. Oktober 2025

Landratsamt Bayreuth

Wiedemann
Landrat

Vollzug des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb einer Biomassefeuerung (Nr. 1.2.1, Anhang 1, 4. BImSchV) zum Betrieb eines Fernwärmennetzes mit Heizhaus auf dem Grundstück Flnr. 91, Gemarkung und Gemeinde Speichersdorf, durch die Bioenergie Speichersdorf GmbH & Co. KG, Rathausplatz 1, 95469 Speichersdorf

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Bioenergie Speichersdorf GmbH & Co. KG, Rathausplatz 1, 95469 Speichersdorf, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Biomasseheizanlage zum Betrieb eines Fernwärmennetzes auf dem Grundstück Flnr. 91, Gemarkung und Gemeinde Speichersdorf. Für das geplante Neuvorhaben wurde eine Genehmigung nach § 4, 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.2.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine

Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass im Ergebnis keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Der wesentliche Grund für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, dass im Untersuchungsgebiet keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG wird die Feststellung hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter <https://www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekannt>

machungen-und-ausschreibungen/amtliche-bekanntmachungen abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 19. November 2025

Landratsamt

gez. Böcher
Oberregierungsrat